

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung für die Sportanlagen
z'Hof in Oberdorf

Gestützt auf § 15 des Benützungsreglements für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde vom 5. April 1993 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung für die Sportanlagen z'Hof.

§ 1 Allgemeines

- ¹ Die Sportanlagen z'Hof stehen in erster Linie dem Fussballclub Oberdorf (FCO) und in zweiter Linie den hiesigen Schulen und Vereinen zur Verfügung.

§ 2 Eigentums- und Besitzverhältnisse

- ¹ Die Parzellen, auf denen das Kunstrasen-Fussballfeld, das alte Garderobegebäude, das Clubhaus und der Parkplatz errichtet wurden, sind im Eigentum der Einwohnergemeinde Oberdorf.
- ² Die Besitzverhältnisse betreffend das Clubhaus, allfälligen Erweiterungen und das Kunstrasenspielfeld sind in einem Baurechts- und Nutzungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und dem FCO geregelt.

§ 3 Sportplatzkommission

- ¹ Die Sportplatzkommission besteht aus 2 Mitgliedern des FCO und 1 Mitglied des Gemeinderates sowie dem Bauverwalter der Einwohnergemeinde Oberdorf.
- ² Von Seiten des FCO nehmen der Ressortleiter Infrastruktur und der Platzwart Einsitz in die Sportplatzkommission.
- ³ Von Seiten der Einwohnergemeinde nimmt der für das Bauwesen zuständige Departementschef und der Bauverwalter Einsitz in die Sportplatzkommission.
- ⁴ Über die Arbeitsvergaben betreffend Sportplatz entscheidet die Sportplatzkommission.
- ⁵ Die Sportplatzkommission hat ein Mitspracherecht bei der Sportplatzvergabe an Dritte (z.B. Schwingfest).
- ⁶ Aufgaben des Fussballclubs, die direkt vom FCO erledigt werden, sind innerhalb der Sportplatzkommission zu besprechen.

§ 4 Unterhalt

- ¹ Der FCO ist verantwortlich für sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten der Sportanlage z'Hof (Kunst- und Naturrasenfeld sowie Clubhaus). Die Details regelt die Leistungsvereinbarung zwischen dem FCO und der Einwohnergemeinde Oberdorf.

§ 5 Belegung

- ¹ Der FCO übergibt dem Gemeinderat zum Saisonbeginn (Ende August) einen Belegungsplan (Trainings- und Spielplan).

§ 6 Benützungsbewilligung

- ¹ Für alle Veranstaltungen auf den Sportanlagen z'Hof, die in keinem Zusammenhang mit Fussball stehen, ist beim Gemeinderat eine Benützungsbewilligung einzuholen. Diese wird Dritten nur nach Absprache mit der Sportplatzkommission erteilt.
- ² Nötigenfalls können an die Erteilung der Bewilligung weitere Bedingungen geknüpft werden.

§ 7 Vorschriften für die Benützung durch Dritte

- ¹ Änderungen nicht baulicher Art oder mobile Installationen an oder zu den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung des FCO ausgeführt werden.
- ² Sie sind sofort nach Gebrauch resp. Ende der entsprechenden Veranstaltung wieder zu entfernen.
- ³ Nach Beendigung von Veranstaltungen, Spielen und Trainings ist die Anlage aufzuräumen, der Parkplatz ist nötigenfalls zu wischen und aller Unrat ist zu entfernen. Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke sind durch den FCO bzw. den jeweiligen Veranstalter zu stellen.

§ 8 Sperrtage

- ¹ Die Anlage darf an folgenden Feiertagen nicht benützt werden:
 - Karfreitag
 - Ostern
 - Pfingstsonntag
 - Bettag
 - vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar
- ² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 9 Betriebszeiten

- ¹ Die Benützung der Anlage inkl. allfälliges Einrichten oder Abbauen darf am Morgen nicht vor 08.00 Uhr beginnen.
- ² Die Ruhezeit über den Mittag von 12.00 bis 13.00 Uhr muss eingehalten werden.
- ³ Die Trainings und Spiele müssen an Werktagen bis spätestens 22.00 Uhr und am Sonntag bis 20.00 Uhr, inklusive ordentliche Nachspielzeit, beendet sein.

§ 10 Beleuchtung

- ¹ Nur speziell bezeichnete und instruierte Vereinsfunktionäre sind berechtigt, die Platzbeleuchtung einzuschalten.
- ² Um eine lange Lebensdauer zu erreichen, die Stromkosten tief zu halten und eine unnötige Belästigung der Umgebung zu vermeiden, ist die Benützung der Beleuchtung auf das nötige Minimum zu beschränken
- ³ Nach Abschluss der Veranstaltungen und Trainings ist die Beleuchtung spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

§ 11 Aussenlautsprecher / Lärmverursachende Tätigkeiten

- ¹ Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- ² Die Aussenlautsprecher sind während dem Spielbetrieb rücksichtsvoll zu betätigen.
- ³ Die Benutzung von externen Lautsprechern ist nach 22.00 Uhr untersagt.

§ 12 Garderoben

- ¹ Für die Garderoben gilt ebenfalls § 1. Die Benützungsvorschriften sind vom FCO zu erlassen. Sie gelten auch für die Schulen und anderen Vereine, welche die Anlage nützen.

§ 13 Haus-/Platzwart

- ¹ Der Fussballclub bestimmt und entschädigt einen Haus- und Platzwart.

§ 14 Clublokal / Führen einer Vereinswirtschaft

- ¹ Anlässlich von Veranstaltungen, während des Spielbetriebs und Trainings ist der Fussballclub berechtigt, eine Clubwirtschaft zu führen.
- ² Die notwendigen Bewilligungen hat der Verein beim kantonalen Pass- und Patentbüro einzuholen.
- ³ Für die Bewirtung Dritter an besonderen Anlässen oder die Erteilung besonderer Öffnungszeiten (Verlängerung für die Zeit nach 24.00) ist jeweils eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes notwendig.
- ⁴ In Zeiten ohne Fussballbetrieb hat die Gemeinde ein unentgeltliches Benützungsrecht. Veranstaltungen sind mit dem FCO speziell zu vereinbaren.

§ 15 Bandenwerbung

- ¹ Dem FCO wird eine Bandenwerbung ermöglicht. Hierfür muss beim Gemeinderat, anhand entsprechender Planunterlagen, eine einmalige Bewilligung eingeholt werden.

§ 16 Haftung

- ¹ Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benützern, Zuschauern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl etc. erwachsen können, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftbarkeit ab, sofern die Haftpflicht nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Haftpflichtig ist der FCO bzw. der jeweilige Veranstalter.

§ 17 Investitionen

- ¹ Wertvermehrende Investitionen sind durch die Sportplatzkommission zu erarbeiten. Sie können in das Investitionsbudget der Einwohnergemeinde aufgenommen oder der Einwohnergemeindeversammlung als Sondervorlage vorgelegt werden.

§ 18 Finanzen

- ¹ Die gesamten Unterhaltskosten für die ganze Anlage (Strom, Wasser, Abwasser, Heizöl, Dünger etc.) gehen zu Lasten des FCO.
- ² Der Gemeinderat leistet dem FCO einen jährlichen Beitrag an die Unterhaltskosten. Die Höhe des Beitrages ist in der Leistungsvereinbarung zwischen dem FCO und der Einwohnergemeinde Oberdorf festgelegt.
- ³ Der Gemeindebeitrag wird halbjährlich, jeweils zur Hälfte Ende Januar und nach Einreichung der genehmigten Jahresrechnung ausbezahlt.
- ⁴ Der FCO legt der Gemeinde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme sowie den Voranschlag zur Stellungnahme vor.

§ 19 Geräte

- ¹ Ersatzanschaffungen von Geräten werden durch die Sportplatzkommission bis 30.06. zu Händen des Gemeindebudgets beantragt
- ² Arbeitsleistungen der Wegmacher werden dem FCO in Rechnung gestellt. Diese erfolgen in Absprache mit dem Bauverwalter der EG Oberdorf.

§ 20 Bussen

- ¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 2'500.00 bestraft.
- ² Bei grobfahrlässiger Zuwiderhandlung oder Beschädigung der Anlage kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zeitweise oder ganz entziehen.

§ 21 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

§ 22 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse.

GR-Beschluss 05.10.2015	In Kraft seit 01.01.2016	Bemerkungen

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Ewald Fartek

Rikita Senn